

Satzung des Parthedorf Plösitz e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Parthedorf Plösitz e.V.
Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Leipzig) in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- 2) Der Parthedorf Plösitz e.V. hat seinen Sitz in Taucha Ortsteil Plösitz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung von Aktivitäten für Jung und Alt, sowie der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen verwirklicht.
- (3) Aufgaben des Vereins sind:
 - Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung des ländlichen Brauchtums,
 - Bewahrung und Förderung der Heimatkunde und Denkmalpflege u. a. durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Aktionen
 - historische Forschung und Führung einer Ortschronik
 - Einrichtung und Betrieb einer Ortsbegegnungsstätte für alle Bürger
 - Unterstützung der gemeinsamen kulturellen und sportlichen Betätigung der Dorfbewohner
 - Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen als Dachverband für verschiedene Interessengruppen
 - Förderung und Unterstützung von Kultur und Sport
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet, sofern sie im Auftrag des Vereins verauslagt wurden. Mitglieder erhalten bei erteilten Aufträgen ebenfalls eine Kostenrückerstattung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Weiterhin gilt der §8 Abs. 1 c.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr oder sonstige Zahlungen an den Verein werden in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge länger als einen Monat im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Offensichtliche und erkennbare Zahlungsunfähigkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimmrecht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu

§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich per Mail oder postalisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Abstimmung über Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bei Widerspruch zur Aufnahme durch den Vorstand, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Dabei ist eine Frist von 3 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einen dringenden Grund haben, der in der Tagesordnung aufgeführt wird und müssen entweder vom Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder gemeinsam einberufen sein. Hier gilt eine Ladungsfrist von sieben Kalendertagen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
- (5) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle und Ansehen des Vereins zu erfüllen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederwahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei den Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wird bei Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Ist diese weiterhin gleich, entscheidet das Los.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat mindestens Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben, wobei der Schriftführer am Anfang der Versammlung gewählt wird.

- (10) Pro Familie kann nur eine Person in eine Position in den Vorstand gewählt werden.
- (11) Für juristische Personen kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Die Privatperson, die die juristische Person vertritt, kann als Privatperson in ein Amt gewählt werden.
- (12) Sitzungen der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation:
- (12 a) Ist die physische Anwesenheit [einzelner oder aller] Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Vorstand beschließen, Teilnehmern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss kann, wenn es der Vorstand beschließt, auch außerhalb einer Sitzung in Textform im Umlaufverfahren. Dabei gelten ebenso die in §8, Abs 7 und Abs. 8 genannten Mehrheitserfordernisse. Es wird aber die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder zugrunde gelegt.
- (12 b) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 12a muss ergänzend die Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (12 c) In der Sitzung nach Abs. 12a muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (12 d) In Sitzungen nach Abs. 12a ist die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung hinzugefügt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl für die anstehende Wahlperiode von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Ausscheiden eines Vorstandes innerhalb der Wahlperiode wird es für den restlichen Zeitraum eine Nachwahl zur nächsten Mitgliederversammlung geben. Scheiden mehrere Vorstände aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung mit der Neuwahl des kompletten Vorstandes anberaumt.
- (3) Im Vorstand besteht paritätisches Stimmrecht. Vorstandsbeschlüsse werden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Personen aus dem Vorstand anwesend sind.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Für die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens bleiben sie jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Auf Wunsch des Vorstandes und Vorschlag der Mitgliederversammlung können im Bedarfsfall und zweckbestimmt weitere kompetente Personen als Berater zur Mitarbeit gebeten werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die beratenden Personen haben bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§10 Vermögen

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Mittel erhält der Verein durch eigene Einnahmen, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Spenden, Zuwendungen Dritter und Zuschüsse des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- (2) Soweit es für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Kredite aufnehmen.
- (3) Bei der Anlage des Vermögens des Vereins ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Nach der Erstberufung über das Gründungsprotokoll werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer darf nicht sein, wenn der familiäre Partner im Vorstand aktiv ist.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelanwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Taucha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Ortschaft Plöstitz zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist. Die Satzung wurde beschlossen am 16.01.2025.

Erstmalig Verabschiedet in Taucha am 16. Januar 2025

Geändert in Plaussig am 02. April 2025